

**Antwort der DKG vom 05.01.2021 auf das Schreiben der DGSM vom 22.12.2020 bezgl.
Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung - PpUGV:**



Bundesverband der Krankenhausträger
in der Bundesrepublik Deutschland

Dezernat I - Personalwesen & Krankenhausorganisation

Telefon +49 30 39801-1100
Fax +49 30 39801-3110
E-Mail B.Metzinger@dkgev.de

Datum 05.01.2021 BM/za

Herrn
Prof. Dr. rer. physiol. Thomas Penzel
Charité-Universitätsmedizin Berlin
CCM-CC12, Interdisziplinäres
Schlafmedizinisches Zentrum
Charitéplatz 1
10117 Berlin

— **Ihr Schreiben bezüglich der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung - PpUGV**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Penzel,

vielen Dank für Ihr Schreiben bezüglich der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung vom 22.12.2020.


— Wir teilen Ihre Auffassung vollumfänglich, dass die Pflegepersonaluntergrenzen aufgrund der Pandemiesituation nicht eingehalten werden können. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft hat sich daher immer wieder gegen eine Ausweitung und Wiedereinsetzung der PpUG ausgesprochen (u. a. siehe **Anlage**). Darüber hinaus sind wir Ihrer Meinung, dass die PpUGV den Qualifikationsmix in der pflegerischen Versorgung sowie den tatsächlichen Pflegebedarf der Patienten nicht abbildet. Dies gilt natürlich im besonderen Maße für spezielle Bereiche wie die Schlafmedizin.

Die DKG setzt sich daher dafür ein, die PpUG in ihrer Gänze durch ein Pflegepersonalbemessungsinstrument zu ersetzen. Zusammen mit dem Deutschen Pflegerat und der Gewerkschaft ver.di haben wir als Interimsinstrument die PPR 2.0 entwickelt, welche kurzfristig anwendbar ist.

Wir danken Ihnen nochmals für Ihre Schilderungen, die wir gerne in unsere Argumentation aufnehmen. Wir regen jedoch an, dass Sie sich – sofern noch nicht geschehen – mit Ihrem Anliegen zudem direkt an das für die PpUGV verantwortliche Bundesgesundheitsministerium wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Hautgeschäftsführer
In Vertretung:


Dr. Bernd Metzinger, M.P.H.
Geschäftsführer Dezernat I

Schreiben der DGSM vom 22.12.2020 an die Deutsche Krankenhausgesellschaft, Herr Baum bezgl. Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung - PpUGV:

Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.
Hauptgeschäftsführer
Georg Baum

Wegelystraße 3
10623 Berlin

Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung - PpUGV

Sehr geehrter Herr Baum,

die Deutsche Gesellschaft für Schlafforschung und Schlafmedizin (DGSM) möchte die DKG um Unterstützung bitten, um die Umsetzung der PpUGV zeitlich befristet auszusetzen.

Die Umsetzung der PpUGV zum 1.1.2021 ist nicht realisierbar, weil das dafür erforderliche Personal mangels fehlender Verfügbarkeit derzeit nicht eingesetzt werden kann. Hinzu kommt, dass die Krankenhäuser bedingt durch die Coronapandemie nicht hinreichend planen können, da wegen der zunehmenden Anzahl von COVID-19-Patienten immer wieder organisatorische Umstrukturierungen vorgenommen werden müssen. Insofern ist die konkrete Zuordnung von Personal zu bestimmten Funktionsbereichen bis zum Rückgang der COVID-19-Beanspruchung nicht möglich.

Der schlafmedizinische Bereich ist besonders betroffen, da insgesamt nur wenig qualifiziertes Personal dafür zur Verfügung steht, weil für die Tätigkeit in einem Schlaflabor zusätzliche Qualifikationsmaßnahmen erforderlich sind. Die Aufgaben werden bisher von Pflegekräften und von medizinisch-technischem Assistenzpersonal durchgeführt.

Für die Umsetzung der PpUGV müsste Personal zunächst zusätzlich schlafmedizinisch qualifiziert werden. Hinzu kommt, dass schlafmedizinische Untersuchungen in vielen Kliniken wegen der Pandemiesituation nur eingeschränkt möglich sind.

Schließlich sind Epidemien in §7 Abs. 2 als Ausnahmetatbestände definiert, so dass in der gegenwärtigen Situation die Umsetzung der PpUGV auch rechtlich nicht erfolgen kann.

Siehe dazu:

§7 Ausnahmetatbestände

Die Pflegepersonaluntergrenzen müssen in den folgenden Fällen nicht eingehalten werden:

Bei kurzfristigen krankheitsbedingten Personalausfällen, die in ihrem Ausmaß über das übliche Maß hinausgehen oder

Bei starken Erhöhungen der Patientenzahlen, wie beispielsweise bei Epidemien oder bei Großschadenereignissen.

Die DGSM hat bereits am 24.4.2020 auf die Problematik der schlafmedizinischen Versorgung während der Coronakrise hingewiesen (www.dgsm.de. Stellungnahme der DGSM zur schlafmedizinischen Versorgung während der Coronakrise [PDF]). Die Umsetzung der PpUGV würde die schlafmedizinische Versorgung zusätzlich beeinträchtigen. In einem Teil der Kliniken wird eine schlafmedizinische Versorgung nicht mehr stattfinden können. Daraus ergeben sich direkte Konsequenzen für die betroffenen Patientinnen und Patienten. Zum einen erfolgt nach den Vorgaben des G-BA die stationäre schlafmedizinische Versorgung sowieso nur für schwer oder komplex erkrankte Betroffene. Durch eine Einschränkung der Versorgung besteht für diese Menschen ein besonders hohes Risiko für Folgeerkrankungen, insbesondere schwere Herz-Kreislaufkrankungen und Schlaganfälle. Zum anderen führen viele schlafmedizinische Erkrankungen zu erhöhter Tagesschläfrigkeit und Unfallrisiken (Beispiel Sekundenschlaf). Dadurch entstehen gesellschaftliche Folgekosten erheblichen Ausmaßes, so dass auch ein gesellschaftliches Interesse an der adäquaten schlafmedizinischen Versorgung gegeben ist.

Unter den gegebenen Umständen halten wir es für unbedingt geboten, die Umsetzung der PpUGV bis zur Stabilisierung der Pandemie-Situation, jedoch für mindestens 6 Monate auszusetzen.

Der DGSM-Vorstand

Prof. Dr. rer. physiol. Thomas Penzel

DGSM-Vorsitzender

Schreiben des DGSM-Vorstandsreferenten vom 21.12.2020 an die Bundesärztekammer, Herr Rudolphi aufgrund der Korrespondenz mit dem Institut f. Entgeltsysteme im Krankenhaus (InEK) bezügl. PpUGV-Umsetzung

Sehr geehrter Herr Rudolphi,

untenstehend sende ich Ihnen die Antwort des InEK auf unsere Nachfrage bzgl. der Schlaflabore. Die Vorgaben der PpGVU hatten nicht anderes erwarten lassen. Diese beziehen Pflegekräfte in die Schlaflabortätigkeit ein, obwohl diese dafür gar nicht ausgebildet sind.

Für uns stellt sich nun die Frage des weiteren Vorgehens.

Würde die BÄK die Verschiebung des Inkrafttretens der PpUGV unterstützen? Das wäre sicher im Interesse auch anderer medizinisch-wissenschaftlicher Fachgesellschaften. Wir würden auch versuchen, die DKG für dieses Vorhaben zu gewinnen.

Im Übrigen stellt sich die Frage, ob das Inkrafttreten der PpGUV nicht mit der Verordnung selbst im Widerspruch steht, da Epidemien als Ausnahmetatbestände gelten.

Ihrer Antwort sehe ich gerne entgegen, auch telefonisch unter 0171 5493916.

Freundliche Grüße

Dr. Alfred Wiater

DGSM-Vorstandsreferent

§ 7 Ausnahmetatbestände

Die Pflegepersonaluntergrenzen müssen in den folgenden Fällen nicht eingehalten werden:

1.

bei kurzfristigen krankheitsbedingten Personalausfällen, die in ihrem Ausmaß über das übliche Maß hinausgehen oder

2.

bei starken Erhöhungen der Patientenzahlen, wie beispielsweise bei Epidemien oder bei Großschadensereignissen.

Antwort des InEK vom 17.12.2020 zur Stellungnahme der DGSM vom 14.12.2020 zur PpUGV-Umsetzung an das Institut f. Entgeltsysteme im Krankenhaus (InEK):

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Penzel,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Schlafforschung und Schlafmedizin (DGSM) zur PpUGV-Umsetzung.

Bezüglich Ihrer darin gestellten Frage möchten wir Ihnen antworten, dass in § 2 Begriffsbestimmungen der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung in Absatz 1 festgelegt wird, welches Pflegepersonal zur Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen Berücksichtigung finden kann. Medizinisch-technisches Personal kann demnach grundsätzlich nicht zur Erfüllung der Pflegepersonaluntergrenzen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dr. Sandra Schmalisch
Bereichsleitung Pflegepersonal

Bei Fragen zur Datenerhebung für die Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen:

Tel.: (02241) 9382-130

Fax: (02241) 9382-36

E-Mail: PPUG-Weiterentwicklung@inek-drg.de

Bei Fragen zur Umsetzung der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (PpUGV):

Tel.: (02241) 9382-500

Fax: (02241) 9382-36

E-Mail: PPUGV-Umsetzung@inek-drg.de

Web: <http://www.g-drg.de>

Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus - InEK GmbH

Auf dem Seidenberg 3

D-53721 Siegburg

Geschäftsführer: Dr. Frank Heimig

Handelsregister: AG Siegburg 7395